

Leitfaden zu MSE Vertiefungsprojekt und Master Thesis an der Ost

vom 17. September 2021.

Die Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter des MSE Master of Science in Engineering der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 19 des Studienreglements der Ost - Ostschweizer Fachhochschule für den Master of Science in Engineering MSE

den folgenden Leitfaden:

Art.1 Betreuung des Vertiefungsprojekts oder der Master-Thesis

¹ Ein Vertiefungsprojekt oder eine Master-Thesis werden von einer Referentin (gewählte Dozentin) oder einem Referenten (gewählter Dozent) der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule) betreut werden. Die Referentin oder der Referent ist insbesondere für die Formulierung der Aufgabenstellung (Projektauftrag) und für die Bewertung der Arbeit zuständig.

² Die Aufgabenstellung des Vertiefungsprojektes oder der Master-Thesis ist schriftlich spätestens vier Wochen nach Start in der definitiven Aufgabenstellung festzuhalten.

³ Vor Beginn der Arbeit wird in der individuellen Studienvereinbarung festgelegt, ob die Master-Thesis oder das Vertiefungsprojekt in einem Semester oder über zwei Semester geschrieben wird.

Art. 2 Durchführung des Vertiefungsprojekts

¹ Das Vertiefungsprojekt hat einen Umfang von 12 ECTS Credits.

² Die Abgabe des Vertiefungsprojekts wird zwischen der Studentin oder dem Studenten und der Referentin oder dem Referenten unter Berücksichtigung der Notenabgabe individuell vereinbart und in der definitiven Aufgabenstellung festgehalten.

³ Die Ergebnisse sind in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren.

⁴ Die Note des Vertiefungsprojekts wird im Herbstsemester spätestens am Freitag in KW 6 oder nach Absprache an das Master Office durch die Referentin oder den Referenten schriftlich übermittelt.

⁵ Die Note des Vertiefungsprojekts wird im Frühjahrssemester spätestens am Freitag in KW 36 oder nach Absprache an das Master Office durch die Referentin oder den Referenten schriftlich übermittelt.

Art. 3 Benotung des Vertiefungsprojekts

¹ Die Referentin oder der Referent bewertet die in dem Vertiefungsprojekt erbrachten Leistungen gemäss den in der Modulbeschreibung festgelegten Kriterien und Gewichtungen.

Art. 4 Durchführung der Master-Thesis

¹ Die Master-Thesis hat einen Umfang von 30 ECTS Credits.

² Die Abgabe der Master-Thesis wird zwischen der Studentin oder dem Studenten und der Referentin oder dem Referenten unter Berücksichtigung der Notenabgabe individuell vereinbart und in der definitiven Aufgabenstellung festgehalten.

³ Die Ergebnisse sind in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren.

⁴ Die Note der Master-Thesis wird im Herbstsemester spätestens am Freitag in KW 6 oder nach Absprache an das Master Office durch die Referentin oder dem Referenten schriftlich übermittelt.

⁴ Die Note der Master-Thesis wird im Frühjahrssemester spätestens am Freitag in KW 36 oder nach Absprache an das Master Office durch die Referentin oder den Referenten schriftlich übermittelt.

Art. 5 Benotung der Master-Thesis

¹ Für die Benotung der Master-Thesis wird eine externe Expertin oder ein externer Experte beigezogen, die oder der durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter ernannt wird.

² Die Master-Thesis wird durch die Referentin oder den Referenten im Einvernehmen mit der Expertin oder dem Experten bewertet. Bei Uneinigkeit über die Note entscheidet die Referentin oder der Referent.

³ Bei einer ungenügenden Arbeit ist durch die Expertin oder den Experten ein schriftlicher Bericht zu verfassen.

Art. 6 Durchführung von Vertiefungsprojekten oder Master-Thesen mit Partnern

¹ Vertiefungsprojekte oder Master-Thesen können mit einem Industrie-, einem institutionellen oder einem anderen externen Partner (nachfolgend: Partner) durchgeführt werden. Bei einer Durchführung mit Partnern gelten folgende Regeln:

² Grundlage einer Partnerschaft bildet eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Partner und der Ost.

³ Der Partner kann bei der Formulierung des Auftrags involviert werden. Er kann der Studentin oder dem Studenten bei der Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen und kann sowohl auf Mängel und Fehler als auch auf mögliche Lösungen hinweisen. Der Beitrag des Partners wird bei der Bewertung der Eigenleistung der Studentin oder des Studenten berücksichtigt.

⁴ Es ist möglich eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Ost und dem Partner zu treffen.

⁵ Die Studentin oder der Student ist nicht verpflichtet, vertraglich geregelte Verpflichtungen zu akzeptieren. Gegebenenfalls muss ihr oder ihm eine Alternativarbeit angeboten werden.

⁶ Weder die Studierenden, noch die Referentin oder der Referent dürfen für ihre Leistung vom Partner entschädigt werden. Spesen der Studierenden können vom Partner übernommen werden.

Art. 7 Veröffentlichung der Ergebnisse von Vertiefungsprojekten und Master-Thesen

¹ Die Ergebnisse von Vertiefungsprojekten und Master-Thesen können in OST Publikationen, auf der Web-Seite der OST oder von einem ihrer Institute veröffentlicht werden.

² Die Ergebnisse der Arbeit können ganz oder teilweise in Zeitschriften, Büchern oder auf dem Web veröffentlicht werden, wenn die Studierenden und die Referentin oder der Referent damit einverstanden sind.

³ Die Studierenden treten als Autor oder Co-Autor auf.

In Vollzug ab 20. September 2021